

## RECHTLICHE ASPEKTE DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG

Ernst Richter

Die rechtliche Beurteilung landschaftlicher Schönheiten im Verwaltungsverfahren und bei den Verwaltungsgerichten wird durch die Tatsache bestimmt, daß Schönheit nicht meßbar ist wie die Abstandsfläche oder auch der Lärmpegel.

Die Schönheit der Landschaft wird vom Gesetzgeber nur im Naturschutzrecht angesprochen als Voraussetzung für Schutzmaßnahmen (z.B. in Art. 8, 9 u. 10 des Bayer. Naturschutzgesetzes). Hier ist in der Regel leicht ein allgemeiner Konsens zu erzielen. Niemand zweifelt daran, daß der Königssee schön ist.

Die für die Praxis der Verwaltung (und damit auch die Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte) bedeutsamen Vorschriften handeln in der Regel von der Abwehr schädlicher Eingriffe, so Art. 11 BayBO, der die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen und ihnen gleichgestellte Vorhaben (Einfriedungen, Abgrabungen) verhindern will oder § 35 Abs. 3 Bundesbaugesetz, der öffentliche Belange aufzählt, die einer Bebauung im Außenbereich entgegenstehen. Hier genügt schon die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine Genehmigung zu versagen.

Diese Voraussetzungen einer Versagung oder Beseitigungsanordnung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, d.h. es gibt hier kein behördliches Ermessen, wohl aber, weil die Geschmäcker nun einmal verschieden sind, einen Beurteilungsspielraum.

Eine Verunstaltung liegt nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 2,172) vor, wenn die Anlage von dem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend oder Unlust erregend empfunden wird. Es ist auf das ästhetische Urteilsvermögen eines durchschnittlich begabten Menschen abzustellen; die Beurteilung bedarf nach dieser Rechtssprechung keiner besonderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten und kann daher von jedem Richter wahrgenommen werden. Von diesen Grundsätzen wird natürlich mancher engagierte Landschafts- oder Denkmalschützer nicht begeistert sein, sie erleichtern aber, weil sie breite Zustimmung finden, doch die Arbeit der Behörden.

Modifiziert werden sie auch insofern durch die Rechtssprechung, nach der die natürliche Eigenschaft der Landschaft durch Vorhaben beeinträchtigt wird, die der Landschaft we-sensfremd sind. So wird nicht selten der durchschnittliche Großstadtbewohner ein im oberbayerischen Stil errichtetes Wochenendhaus, umgeben von einer Thujenhecke, in der freien Landschaft als "schön" empfinden, nach der Rechtssprechung stört es deren natürliche Eigenart.

Für die Praxis hinderlich ist auch die Tatsache, daß massive Störungen des Landschaftsbildes (Freileitungen, auf die grüne Wiese gesetzte Supermärkte) häufig aufgrund anderer Verfahren (Raumordnung) oder mit der Begründung wirklicher oder vermeintlicher Sachzwänge (Steuerkraft, Fremdenverkehr) zugelassen werden, während Gemeinden, Landratsämter oder Verwaltungsgerichte dem Bürger klarmachen sollen, daß der Rohmatenzaun um seinen Schrebergarten das Landschaftsbild verunstaltet.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Ernst Richter  
Vorsitzender Richter am VG München  
Bayerstr. 30  
8000 München 2

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [7\\_1981](#)

Autor(en)/Author(s): Richter Ernst

Artikel/Article: [Rechtliche Aspekte der Landschaftsbildbewertung 51](#)